

**Vertrag  
Objektplanung**

**Architekten- und Ingenieurleistungen**

**Gebäude, Innenräume <oder>**

**Freianlagen**

Zwischen der

**Stadt Wuppertal,**

vertreten durch

**<Name des Vertreters>,**

nachstehend Auftraggeberin (AG) genannt,

und

**<Name des Vertragspartners>,**

vertreten durch

**<Name des / der Vertreter(s)>,**

**<ladungsfähige Anschrift>,**

**<ladungsfähige Anschrift>,**

nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt,

beide nachstehend die Parteien genannt

wird für die Umsetzung der Maßnahme

**<Name der Maßnahme>**

folgender Vertrag geschlossen:

# Inhaltsübersicht

§ 1 Gegenstand des Vertrages	3
§ 2 Grundlagen des Vertrages	4
§ 3 Kostenziel	5
§ 4 Leistungen des AN	5
§ 5 Termine und Fristen	6
§ 6 Honorar	7
§ 7 Leistungsänderungen	9
§ 8 Weitere Pflichten des AN	10
§ 9 Sonderfachleute/Sachverständige/Fachplaner	12
§ 10 Abnahme	13
§ 11 Rechnungslegung, Abschlagsrechnungen	13
§ 12 Mängelansprüche, Gewährleistung	13
§ 13 Haftung	13
§ 14 Versicherungen	14
§ 15 Kündigung	14
§ 16 Urheberrecht	14
§ 17 Herausgabeansprüche	16
§ 18 Projektverantwortliche	16
§ 19 Schlussbestimmungen	16
§ 20 Information gemäß Art.13 DSGVO	17
Gebäude und Innenräume Anlage B1	18
Freianlagen Anlage B1	21
Gebäude und Innenräume Anlage B2	25
Freianlagen Anlage B2	29
Anlage C	32
Anlage D1	33
Anlage D2	34
Anlage E	36
Anlage F1	37
Anlage F2	38
Anlage H	40
Anlage J	42

§§ der HOAI beziehen sich im Zweifel auf die HOAI 2021

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## § 1 Gegenstand des Vertrages

### (1) Definition des Auftrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für < Gebäude und Innenräume oder Freianlagen, Teil 3 Abschnitt 1 und 2 HOAI 2021 >, für die folgende Baumaßnahme:

< Beschreibung des Vorhabens / der Maßnahme >

### (2) Planungs- und Überwachungsziele, Bauablauf

Die Parteien sind sich einig, dass sich aus den im Folgenden benannten Vorgaben die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele i.S.d. § 650p Abs. 1 BGB für diese(s) Vorhaben/Maßnahme ergeben und deshalb die Erstellung einer Planungsgrundlage nach § 650 p Absatz 2 BGB und deren Vorlage zur Zustimmung an die AG nicht mehr erforderlich ist. Der AN muss seine Leistungen, wie sie sich aus diesem Vertrag und seinen Anlagen ergeben, auf die Erreichung folgender Ziele ausrichten:

- a) Kostenziel <xxx.xxx,xx €(KG 300 und 400 gem. DIN 276 )>
- b) Terminziel < z. B. Einreichung Bauantrag, Fertigstellung Bauwerk>
- c) Standardvorgaben: < näher beschreiben ggfs. unter Bezugnahme auf LB/FLB>
- d) Gestaltungsvorgaben: < näher beschreiben>
- e) Konstruktionsvorgaben: < näher beschreiben>
- f) sonstige Vorgaben: < näher beschreiben>
- g) Energieeffizienz-/ Nachhaltigkeitsanforderungen/ Zertifizierungsziele: < ggfs. näher beschreiben >
- h) Bauablauf: Die Durchführung der Maßnahme erfolgt

- örtlich und zeitlich zusammenhängend in einem Bauabschnitt.
- örtlich zusammenhängend, jedoch mit mehreren zeitlichen Bauabschnitten.
- zeitlich zusammenhängend, jedoch mit mehreren örtlichen Bauabschnitten.
- in mehreren zeitlich und örtlich getrennten Bauabschnitten.
- 
- <ggf. näher beschreiben>

**(AUSNAHME)** Die Parteien sind sich darüber einig, dass die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele noch nicht hinreichend klar formuliert sind, so dass die Beauftragung des AN gemäß § 650p Abs. 2 BGB zunächst darauf gerichtet ist, aufbauend auf den bereits – allerdings rudimentär- vorhandenen Zielvorstellungen der AG, eine Planungsgrundlage zur Ermittlung dieser Ziele zu erstellen und diese der AG zusammen mit einer Kosteneinschätzung zur Zustimmung vorzulegen.

Nach Zustimmung durch die AG wird diese Planungsgrundlage mit den ergänzend vereinbarten Planungs- und/oder Überwachungszielen – sofern die AG oder der AN nicht von ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch gemacht haben – Bestandteil dieses Vertrages.

### (3) Förderungen, Zuwendungen

Die Maßnahme ist

- keine Fördermaßnahme.

Ändert sich während der Abarbeitung der Leistungen dieses Vertrages eine nicht geförderte Maßnahme in eine Fördermaßnahme, so ist der AN verpflichtet, eventuelle Änderungen an seiner Leistung gemäß den Bestimmungen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides einzuarbeiten. Ggf. daraus resultierende Honoraransprüche sind mit der AG im Voraus abzustimmen.

- in Teilen eine Fördermaßnahme.

<Fördergrenzen benennen, ggf. zeitlich, örtlich, anteilig, pauschal etc.>

<ggf. näher beschreiben>

- im Gesamten eine Fördermaßnahme.

<ggf. näher beschreiben>

Der AN ist verpflichtet, die Bestimmungen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides einzuhalten.

- (4)** Im Übrigen werden die sich aus dem Expose/ Leistungsbeschreibung zum Vergabeverfahren mit Anlagen und aus den weiteren Vergabeunterlagen ergebenden Nutzungen, Standards und Inhalte als Planungsziel vereinbart.

Sollte sich im Rahmen der weiteren Projektabwicklung herausstellen, dass die vertraglich vereinbarten Leistungsziele gefährdet sind oder ein Zielkonflikt vorliegt, hat der AN die AG hierauf unverzüglich hinzuweisen und Anpassungsmaßnahmen vorzuschlagen und die AG diesbezüglich zu beraten. Dasselbe gilt, soweit sich im Rahmen der weiteren Vertragsabwicklung Zielkonflikte ergeben.

## § 2 Grundlagen des Vertrages

- (1)** Grundlagen des Vertrages sind, in der Rangfolge ihrer Nennung

1. die Bestimmungen dieses Vertrages
2. die Leistungsbeschreibung der AG im Expose zum Vergabeverfahren
3. das Verhandlungsprotokoll vom xx.xx.xxxx einschließlich der Anlagen zum Protokoll
4. das finale Angebot des AN vom xx.xx.xxxx (Beachten: Honorarparameter in § 6 übernehmen)
5. der Rahmenterminplan vom xx.xx.xxxx
6. BVB Tariftreue- und Vergabegesetz NRW, Anlage D2
7. sonstige (nach Bedarf ergänzen und Anlagen beifügen)
- x. die HOAI 2021
- x. die Bestimmungen über den Architekten- und Ingenieurvertrag des BGB

Die Grundlagen des Vertrages sind für die AG und den AN verbindlich und regeln den darin dargestellten Sachverhalt grundsätzlich abschließend. Eine mögliche Regelungslücke stellt keinen Widerspruch zur Regelung an nachrangiger Stelle dar; für diesen Fall gilt die nächste speziellere oder jüngere Unterlage. Im Übrigen gilt im Zweifel die spezieller beschriebene Anforderung als vereinbart.

- (2)** Dem AN ist bekannt, dass die AG öffentliche Auftraggeberin im Sinne der §§ 98,99 GWB ist. Die Bestimmungen des Vergaberechts sind zu beachten. Insbesondere die EU-Richtlinien, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergabeverordnung (VgV), die Dienstanweisung der Stadt Wuppertal für Vergaben (DA-Vergaben), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB-Teile A (EU), B und C) und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG NRW) und die Regelungen zur elektronischen Vergabe sowie weitere europarechtliche, bundes-, landes- und kommunalrechtliche Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

Die Dienstanweisungen, Vorschriften, Regelwerke und Satzungen der Stadt Wuppertal werden dem AN bei Bedarf und auf Anfrage bereitgestellt.

### § 3 Kostenziel

- (1) Für die Kostengruppen **xxx bis xxx** nach DIN 276 steht der AG insgesamt ein Budget in Höhe von netto **x.xxx.xxx** EUR zur Verfügung. Dieses wird als Kostenziel definiert. Die Veränderung des Budgets, auch eine Verschiebung zwischen den Kostengruppen, kann nur durch die AG schriftlich erfolgen.
- (2) Zum Zwecke der Einhaltung des Kostenziels gemäß Absatz 1 ist der AN verpflichtet, die Kosten fortlaufend zu kontrollieren und die AG dazu zu beraten. Er ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass das Kostenziel eingehalten und nicht überschritten wird. Der AN wird seine Pflichten zur Kostenermittlung und -überwachung ordnungsgemäß durchführen und die AG von Kostensteigerungen informieren, sobald diese erkennbar sind. Der AN ist verpflichtet, der AG bei erkennbaren Kostensteigerungen Vorschläge zu Kosteneinsparungsmöglichkeiten zu unterbreiten. Die Vorschläge müssen auch Hinweise zu den Auswirkungen der Einsparungen auf die Qualität und die Termine des Bauvorhabens enthalten.
- (3) Unabhängig von der Beachtung der Leistungsziele hat der AN bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben der AG sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

### **§ 4 Leistungen des AN**

**(1) Grundleistungen**

Die AG überträgt dem AN die nachfolgend genannten Leistungsbilder und Leistungsphasen gem. § 34 i.V.m. Anlage 10.1 (**Beachten: oder § 39 i.V.m. Anlage 11 bei Freianlagen**) HOAI, wobei der AN alle in der Anlage 10.1 (**bzw. 11**) genannten Einzelleistungen als Teilerfolge schuldet:

**(AUSNAHME)** Planungsgrundlage

Aufstellung von Planungs- und Überwachungszielen, Kosteneinschätzung gemäß § 650p Abs. 2 BGB

als Grundleistungen:

<b>Leistungsphasen</b>	<b>Gebäude</b>	<b>Innenräume</b>	<b>Freianlagen</b>
1. Grundlagenermittlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Vorplanung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Entwurfsplanung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Genehmigungsplanung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Ausführungsplanung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Vorbereitung der Vergabe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Mitwirkung bei der Vergabe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Objektüberwachung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9. Objektbetreuung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## (2) Besondere Leistungen

es werden keine besonderen Leistungen vereinbart

es werden besondere Leistungen vereinbart gemäß der in Anlage B2 aufgeführten Leistungen

Besondere Leistungen, die nicht bereits vertraglich vereinbart sind, werden nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Vereinbarung vergütet.

## (3) Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt,

im Gesamten ohne eine weitere Stufe.

in stufenweiser Beauftragung, wobei zunächst

**(AUSNAHME)** die Leistungen Aufstellung von Planungs- und Überwachungszielen, Kosteneinschätzung gemäß § 650p Abs. 2 BGB beauftragt sind

die Leistungsphasen \_\_\_\_ bis \_\_\_\_ als 1. Stufe beauftragt sind

und

die Leistungsphasen \_\_\_\_ bis \_\_\_\_ optional als 2. Stufe,

die Leistungsphasen \_\_\_\_ bis \_\_\_\_ optional als 3. Stufe

beauftragt werden.

Die Beauftragung einer 2. oder weiteren Stufe ist optional, ein Anspruch seitens des AN auf die Beauftragung der 2. oder einer weiteren Stufe besteht nicht. Der AG bleibt nachgelassen, mehrere Stufen zeitgleich zu beauftragen. Der AN kann aus der stufenweisen Beauftragung oder Nichtbeauftragung keinerlei weitergehende Rechte, gleich welcher Art, herleiten. Ein Anspruch auf Vergütung und Entschädigung, insbesondere auf entgangenen Gewinn etc., für die nicht abgerufenen Stufen / Optionen besteht nicht. Der AN ist nicht mehr verpflichtet, weitere Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Abruf einer Stufe sechs Monate oder länger nach Fertigstellung der vorangegangenen Stufe erfolgt.

## § 5 Termine und Fristen

(1) Der AN wird seine Leistungen danach ausrichten, dass die in dem Rahmenterminplan, bzw. den etwa zukünftig fortgeschriebenen Detailterminplänen, benannten Einzeltermine für Planung und Ausführung eingehalten werden können. Dies gilt insbesondere für die Fertigstellung der Baumaßnahme zum **xx.xx.xxxx**

(2) Nach Leistungsbeginn erstellt der AN in Abstimmung mit der AG einen detaillierten Terminplan.

## (3) Vertragsfristen

Folgende Termine für die Leistungen aus dem Terminplan werden als Vertragsfristen vereinbart:

- Fertigstellung Vorplanung
- Fertigstellung der LPH 3
- Einreichung der Bauantragsunterlagen
- Sonstige soweit gewünscht ergänzen**

Nach Erhalt der Baugenehmigung wird der Terminplan, soweit erforderlich, einvernehmlich angepasst und folgende weitere Termine für die Leistungen als Vertragsfristen vereinbart

- Fertigstellung Ausführungsplanung
- Beginn der Baumaßnahme

- Fertigstellung der Baumaßnahme
- Sonstige soweit gewünscht ergänzen

- (4) Der AN ist verpflichtet, die AG unverzüglich auf Terminüberschreitungen hinzuweisen, sobald diese erkennbar sind. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, der AG schriftlich Vorschläge zur Einhaltung der Termine zu unterbreiten und auf Anordnung der AG entsprechende Optimierungsmaßnahmen einzuleiten und zu überwachen. Die Vorschläge müssen auch Hinweise zu den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Kosten und die Qualität des Bauvorhabens enthalten. Die Verpflichtungen in diesem Absatz gelten unabhängig davon, ob der AN eine Terminüberschreitung zu vertreten hat oder nicht.
- (5) Das Recht der AG geänderte oder zusätzliche Leistungen zu verlangen bleibt hiervon unberührt. Wenn sich daraus Terminänderungen ergeben, hat der AN die AG darauf schriftlich hinzuweisen und die Parteien verpflichten sich, einen entsprechenden schriftlichen Nachtrag zum Vertrag zu verfassen.
- (6) Bei vom AN verschuldeten Terminüberschreitungen ist die AG berechtigt, auf Kosten des AN Dritte mit der Ausführung der nicht frist- oder termingerecht erbrachten Leistungen des AN nach Eintritt des Leistungsverzugs zu beauftragen, sofern die AG dem AN zuvor eine angemessene Nachfrist zur Leistungserbringung gesetzt hat, die fruchtlos verstrichen ist.

## § 6 Honorar

### (1) Basis der Honorierung zum Vertragsschluss

Honorargrundlage sind die nach §§ 4, 6, 33 bzw. 38 HOAI i.V.m. der DIN 276 ermittelten anrechenbaren Kosten aus der Kostenberechnung (oder: solange diese nicht vorliegt, der Kostenermittlung zum Zeitpunkt des Vertragsschluss, Anlage G)

### (2) Mitzuverarbeitende Bausubstanz als Basis für die Honorierung zum Vertragsschluss

- Es liegt keine mitzuverarbeitende Bausubstanz vor und / oder es wird keine vorhandene Bausubstanz technisch oder gestalterisch mitverarbeitet.
- Der Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz wird durch den AN im Rahmen der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung nach den Maßgaben des § 4 Abs. 3 HOAI objektbezogen als Vorschlag ermittelt und ist zwischen AG und AN zu vereinbaren.
- Der Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz und deren angemessene Berücksichtigung bei den anrechenbaren Baukosten liegt bei Vertragsschluss vor und wird in Höhe von **<Betrag> € netto** bei den anrechenbaren Kosten berücksichtigt.

### (3) Auftrag für mehrere Objekte

Erstreckt sich der Auftrag auf mehrere Gebäude oder verschiedene Leistungen an einem Gebäude, erfolgt die Honorarabrechnung gem. § 11 HOAI. Bei dem Auftragsgegenstand handelt es sich um

- einen zusammenhängenden Planungskomplex, welcher im Rechtssinne als **<ein> <Gebäude / Objekt>** anzusehen ist (§ 11 Abs. 2 HOAI).
- getrennte Planungskomplexe, welche im Rechtssinne als mehrere Objekte anzusehen sind, die getrennt beauftragt und honoriert werden.

### (4) Honorarzone, Honorarsatz

Es wird anhand einer einvernehmlichen Feststellung der Bewertungsmerkmale oder der Punktbewertung gemäß des § 35 Abs. 4 (bzw. § 40 Abs. 4 bei Freianlagen) HOAI (siehe Anlagen F1 und F2) folgende(r) Honorarzone / Honorarsatz vereinbart:

Gebäude	Honorarzone: xx	Honorarsatz: xx
Freianlagen	Honorarzone: xx	Honorarsatz: xx
Innenräume	Honorarzone: xx	Honorarsatz: xx

**(5)  (AUSNAHME) Honorierung der Planungsgrundlage § 650 p Absatz 2 BGB**

Die Leistungen Aufstellung von Planungs- und Überwachungszielen, Kosteneinschätzung, werden mit **<Betrag> € netto** vergütet.

Diesem Betrag liegt folgende Kalkulation zugrunde: **<ggf. näher beschreiben>**

**(6) Bewertung der Grundleistungen**

Es werden folgende Grundleistungen auf Grundlage der Bewertung der Teilleistungen gemäß Anlage B1 und dem finalen Angebot des AN vom **xx.xx.xxxx** zu diesem Vertrag vereinbart:

	Gebäude	Innenräume	Freianlagen
1. Grundlagenermittlung	2 %	2 %	3 %
2. Vorplanung	7 %	7 %	10 %
3. Entwurfsplanung	15 %	15 %	16 %
4. Genehmigungsplanung	3 %	2 %	4 %
5. Ausführungsplanung	25 %	30 %	25 %
6. Vorbereitung der Vergabe	10 %	7 %	7 %
7. Mitwirkung bei der Vergabe	4 %	3 %	3 %
8. Objektüberwachung	32 %	32 %	30 %
9. Objektbetreuung	2 %	2 %	2 %

**(7) Vergütung der besonderen Leistungen**

Für die mit diesem Vertrag vereinbarten besonderen Leistungen nach § 4 Absatz 2 dieses Vertrages wird das im Angebot vom **xx.xx.xxxx** enthaltende Honorar in Höhe von netto **<Betrag> €** zzgl. MwSt in der jeweils geltenden Höhe vereinbart. Das entspricht **<Betrag> €** brutto. Die besonderen Leistungen werden dem AN nur nach erfolgter und nachgewiesener Leistung vergütet.

**(8) Stundenverrechnungssätze / Stundenlohnarbeiten**

Für den Fall, dass die Vergütung des AN als Zeithonorar zu berechnen ist, geltend die folgenden Stundensätze netto

1. Projektleiter/ Geschäftsführer: **<Betrag> €**
2. Architekten/ Ingenieure: **<Betrag> €**
3. sonstige technische/ kaufmännische Mitarbeitende: **<Betrag> €**
4. sonstige **<Betrag>€**

Der AN legt mit der Abrechnung von auf Stundenbasis zu erbringenden Leistungen der AG einen übersichtlichen und prüfbaren Stundennachweis vor, aus dem sich ergibt, welche Mitarbeiter wann welche Leistungen erbracht haben gemäß anliegendem Vordruck, Anlage L. Sämtliche Erschwernisse und Wegfahrten sind mit den Stundensätzen abgegolten.

**(9) Zuschläge/ Nachlässe**

Der AN gewährt auf die vereinbarten Honorare für Grundleistungen einen Nachlass in Höhe von **xx %** gemäß Angebot vom **xx.xx.xxxx**.

Der AN erhält auf die vereinbarten Honorare für Grundleistungen einen

- Umbau-/ Modernisierungszuschlag (§§ 2 Abs. 5, 6 und 6 Abs.2 HOAI) in Höhe von **xx %**
- einen Instandhaltungszuschlag (§ 12 HOAI) in Höhe von **xx %**.

#### **(10) Nebenkosten**

- Die Nebenkosten im Sinne des § 14 HOAI werden dem AN pauschal in Höhe von **<Betrag>%** der Netto-Abrechnungssumme in objektiv richtiger Höhe erstattet.
- Die entstandenen Nebenkosten werden zum Nachweis abgerechnet.
- Die Nebenkosten sind mit dem Honorar abgegolten.

#### **(11) Vorläufige Honorarberechnung**

Bezugnehmend auf das Angebot des AN vom **xx.xx.xxxx** und die vorstehenden Regelungen, beträgt das vorläufig vereinbarte Honorar für die mit diesem Vertrag beauftragten Leistungen inkl. der Nebenkosten **<Betrag> € zzgl. MwSt in Höhe des jeweils geltenden Satzes**. Dies entspricht im Zeitpunkt der Beauftragung, den derzeitigen Mehrwertsteuersatz von 19 % zugrunde gelegt, **einem Bruttobetrag von <Betrag> €**.

#### **(12) Bauzeitverzögerungen / Mehraufwendungen**

Verlängert sich die nach § 5 Absatz 1 vereinbarte Bauzeit aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, wesentlich und entstehen ihm dadurch Mehraufwendungen für die Objektüberwachung/Bauüberwachung, kann dafür eine zusätzliche Vergütung vereinbart werden. Diese Einigung bedarf mindestens der Textform. Eine wesentliche Verlängerung liegt bei einer Überschreitung von 20 % der vereinbarten Bauzeit, maximal jedoch 6 Monaten, vor. Der AN hat seinen Mehraufwand im Einzelnen nachzuweisen und darzulegen.

## **§ 7 Leistungsänderungen**

#### **(1) Zusätzliche/ geänderte Leistungen**

Die AG ist berechtigt, zusätzliche und/oder geänderte Leistungen gegenüber dem vereinbarten Leistungsumfang nach Maßgabe der §§ 650 q i.V.m. 650 b BGB und den nachfolgenden Bestimmungen zu verlangen. Das Änderungsbegehren bedarf der Textform.

#### **(2) Änderungsangebote/ Anordnungsrecht der AG**

Der AN wird der AG unverzüglich nach Zugang eines Änderungsbegehrens nach § 650q Abs. 1 BGB iVm § 650b Abs. 1 BGB ein prüfbares Honorarangebot in Textform über die infolge des Änderungsbegehrens begehrte Mehr- oder Mindervergütung unterbreiten. Die Parteien verpflichten sich, über den Grund und die Höhe eines Mehrkostenverlangens des AN unverzüglich zu verhandeln und möglichst kurzfristig eine Einigung zu erzielen. Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN, keine Einigung, kann die AG die Änderung in Textform anordnen und der AN ist verpflichtet, dieser Anordnung nachzukommen. Ein Leistungsverweigerungsrecht hinsichtlich der Änderungs- und Zusatzleistungen steht dem AN nur zu, wenn die Ausführung ihm unzumutbar ist.

Sollte die Ausführung von zusätzlichen oder geänderten Leistungen besonders dringend sein, etwa weil eine wesentliche Verzögerung des Bauvorhabens oder erhebliche Schäden drohen oder in sonstiger Weise Gefahr in Verzug ist, ist die AG berechtigt, eine Änderung sofort – d.h. ohne Abwarten der 30-Tage - anzuordnen und der AN ist verpflichtet, dieser Anordnung unmittelbar nachzukommen. Für die Vergütung in diesen Fällen gilt Absatz 3

### **(3) Vergütungsanpassung**

Sofern auf das Änderungsangebot des AN keine Einigung erzielt wird und die AG die Änderung anordnet, richtet sich die Vergütung nach § 650q Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 650 b Absatz 2, 650 c BGB unter Berücksichtigung der folgenden Maßgaben.

- a) im Falle der Beauftragung weiterer in der HOAI geregelter Grundleistungen oder Leistungsphasen erhält der AN für die ordnungsgemäße und vollständige Erbringung der jeweiligen Leistungen das vereinbarte Honorar nach HOAI gem. des § 6 Abs. 2 - 6 dieses Vertrages. Ist für einzelne Grundleistungen kein Honorar vereinbart, ermittelt sich das Zusatzhonorar auf Basis der zum Vertragsschluss aktuellen Siemon-Tabelle Leistungsbilder Objekt- bzw. Freianlagenplanung.
  - b) Änderungsleistungen, bei denen es sich um besondere oder sonstige Leistungen handelt, werden nach Zeitaufwand gem. den unter § 6 Abs. 8 vereinbarten Stundenverrechnungssätzen auf Nachweis vergütet.
  - c) Für die wiederholte Erbringung von Grundleistungen bei geänderten Leistungen gilt § 10 Abs. 2 HOAI. Die Ermittlung der Vergütung erfolgt dabei gem. § 6 dieses Vertrages unter Berücksichtigung der Teilleistungstabelle gem. § 6 Abs. 6. Soweit sich durch die wiederholte Erbringung von Grundleistungen die anrechenbaren Kosten ändern, ermittelt sich das Zusatzhonorar zudem auf Basis der anrechenbaren Kosten, welche auf die Änderungs- oder Ergänzungsleistungen entfallen.
  - d) Wird der Umfang der beauftragten Leistung geändert und ändern sich dadurch die anrechenbaren Kosten oder Flächen, ist die Berechnungsgrundlage für das Honorars für die infolge des geänderten Leistungsumfangs zu erbringenden Grundleistungen auf Basis der anrechenbaren Kosten, welche auf die Änderungs- oder Ergänzungsleistungen entfallen, entsprechend anzupassen. Es gilt insoweit § 10 Absatz 1 HOAI.
- (4) Auch für zusätzliche oder geänderte Leistungen gelten ansonsten die Bestimmungen dieses Vertrages
- (5) Ein Honoraranpassungsanspruch gem. der vorherigen Absätze besteht jedoch nur dann, wenn und soweit die Änderungsleistungen nicht vom AN zu vertreten sind und sie nicht auf Mängeln der Leistung des AN beruhen. Ein Anspruch auf Honoraranpassung besteht nicht, wenn die Leistungen lediglich eine Fortschreibung oder Optimierung der Planungsleistungen beinhalten.

## **§ 8 Weitere Pflichten des AN**

- (1) Der AN hat seine Leistungen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, zu erbringen. Der AN hat seine Leistungen für das Bauvorhaben unter Beachtung der geltenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Normen betreffend die Errichtung des Bauvorhabens, insbesondere der planungs-, bauordnungs- und nachbarschaftsrechtlichen Bestimmungen zu erbringen.
- (2) Der AN ist verpflichtet, an den von der AG festgesetzten projektbezogenen Besprechungen mit den fachlich Beteiligten und sonstigen Dritten teilzunehmen. Die Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die fachlich und sonstigen Projektbeteiligten an den Besprechungen teilnehmen, soweit es deren Aufgabenbereiche betrifft.
  - Der AN fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie der AG zur Genehmigung vor

Über Besprechungen des AN mit fachlich Beteiligten und sonstigen Projektbeteiligten, hat er Niederschriften in angemessenem Umfang anzufertigen, fortlaufend zu nummerieren und der AG binnen zwei Werktagen zu übermitteln.

- (3) Die von dem AN benannten Mitglieder des Planungsteams, insbesondere derjenigen, die in § 18 benannt sind, **müssen über eine abgeschlossene (Fach-) Hochschulausbildung und eine angemessene Berufspraxis verfügen**. Der AN hat der AG nachzuweisen, dass die Mitglieder des Projektteams des AN über die vorgenannte Qualifikation und ggfs. weiterer im Vergabeverfahren geforderten Qualifikationen verfügen. Der Nachweis ist anhand der im Vergabeverfahren verwendeten Formulare zu führen.

Der AN wird das benannte Projektteam während der gesamten Projektdauer für die übernommenen Aufgaben einsetzen, soweit nicht unabwendbare Ereignisse (Krankheit, Kündigung usw.) dies unmöglich machen. Sollte eine Auswechslung nach diesen Gesichtspunkten unabdingbar sein, hat der AN sicherzustellen und nachzuweisen, dass die neuen Mitarbeiter über die zuvor genannten entsprechenden Qualifikationen verfügen. Die AG kann die Zustimmung aus sachlichem Grund verweigern, insbesondere wenn neue Mitarbeiter nicht die erforderliche Erfahrung oder Qualifikation haben.

Der AN hat die Leistungen grundsätzlich mit dem eigenen Büro zu erbringen. Der Einsatz von Nachunternehmern bedarf in jedem Falle der schriftlichen Zustimmung der AG.

- (4)** Angeordnete Ergänzungen oder Änderungen der Planung und des Bauablauf durch die AG hat der AN seiner Planung zugrunde zu legen. Etwaige Bedenken hiergegen, sind der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der AN hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung, mit der AG und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen, die AG umfassend über die Projektentwicklung zu informieren und die Entscheidung der AG rechtzeitig herbeizuführen. Die Haftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Anerkennung oder Zustimmung der AG nicht eingeschränkt.
- (5)** Der AN ist verpflichtet, die AG auf Bedenken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit, der technischen Ordnungsmäßigkeit oder der wirtschaftlichen Lösung von Wünschen oder Vorgaben der AG frühzeitig hinzuweisen und Gegenvorschläge zu unterbreiten unter Darstellungen der Auswirkungen auf die Kosten und die Bauzeit.
- (6)** Soweit es sein Auftrag erfordert, ist der AN berechtigt und verpflichtet, die Rechte der AG zu wahren. Er ist insoweit Sachwalter der AG. Der AN übt für die AG das Hausrecht auf der Baustelle aus. Die AG ermächtigt den AN, den am Bau Beteiligten entsprechende notwendige Weisungen zu erteilen.

Der AN ist jedoch nicht bevollmächtigt, die AG rechtsgeschäftlich zu vertreten. Insbesondere ist er nicht berechtigt, Aufträge zu erteilen oder die Abnahme von Bauleistungen zu erklären.

Der AN hat die AG unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche, z.B. aus Gewährleistung oder auf Schadensersatz, gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt der AG.

Sollten dem AN im Rahmen seiner Tätigkeit bezogen auf das vertragsgegenständliche Bauprojekt oder in sonstiger Weise Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht, auch nur einen Anfangsverdacht, einer wettbewerbsverfälschenden Handlung oder eines Tatbestandes begründen, der die Unzuverlässigkeit oder einen Ausschlussgrund i.S.d. § 123 Abs. 1 GWB und § 124 GWB begründenden kann, wird der AN die AG im Rahmen der Korruptionsabwehr und Compliance umgehend schriftlich über diese Tatsachen in Kenntnis setzen und die AG bei der Aufklärung und ggf. bei der Durchsetzung der erforderlichen Schritte unterstützen.

- (7)** Um sicherzustellen, dass der Verwirklichung seiner Planung keine Hindernisse entgegenstehen, wird der AN im erforderlichen Umfang fortlaufend Verbindung mit zuständigen Genehmigungs- und Fachbehörden sowie den sonst in Betracht kommenden Behörden und Stellen halten, um mit diesen die Planung abzustimmen. Von bevorstehenden Verhandlungen mit diesen Behörden und Stellen wird er die AG unverzüglich unterrichten, um dieser Gelegenheit zu geben, hieran nach eigenem Ermessen teilzunehmen. Der AN wird die AG fortlaufend und unverzüglich über seine Gespräche mit diesen Behörden und Stellen durch Übermittlung von Besprechungsniederschriften informieren.
- (8)** Alle zu fertigenden Kostenermittlungen sind nach der DIN 276 zu erstellen. Spätestens mit der Entwurfplanung ist die Kostenberechnung nach Gewerken ohne Mehrvergütung aufzustellen / umzugliedern, wobei sich die Systematik an der VOB/C (die letzten 3 Stellen als Klassifizierungsmerkmal) orientieren muss. Alle Kostenermittlungen (Teilleistungen gemäß Anlage B1) sind inkl. der dazu erforderlichen Masenermittlungen und Qualitätsanforderungen als Teilerfolge geschuldet, sobald die jeweiligen Leistungsphasen nach § 4 Abs. 3 dieses Vertrages beauftragt worden sind.
- (9)** Der AN hat die von ihm gefertigten Unterlagen als Verfasser zu unterzeichnen. Er hat sie unbeschadet anderweitiger Regelungen mindestens 5 Jahre nach Fertigstellung des Bauvorhabens, mindestens aber

bis zum Ablauf der Verjährungsfristen sämtlicher Gewerke für Mängelansprüche der AG, aufzubewahren.

- (10) Der AN hat Entscheidungen der AG, soweit diese bei erforderlich werden, rechtzeitig herbeizuführen und einzufordern. Dies gilt insbesondere auch bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den fachlich Beteiligten, Projektbeteiligten, Beteiligten am Bau und sonstigen Dritten am Projekt Beteiligten. Der AG ist eine Entscheidungsfrist von mindestens 10 Tagen einzuräumen.
- (11) Der AN hat der AG auf Anforderung, über seine erbrachten Leistungen zu jedem Zeitpunkt unverzüglich und ohne gesonderte Vergütung Auskunft zu erteilen.
- (12) Der AN hat über seine Leistungen und die ihm bei der Vertragserfüllung bekannt gewordenen Vorgänge, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

## **§ 9 Sonderfachleute/Sachverständige/Fachplaner**

### **(1) Beratungspflicht**

Der AN hat die AG über die Notwendigkeit der Einschaltung von Sonderfachleuten, Fachplaner/ Sachverständige (zB für Baugrund, Statik, Haustechnik, Brandschutz) so rechtzeitig zu beraten, dass diese ohne Verzögerung für das Bauvorhaben beauftragt werden können. Die Beauftragung erfolgt im Auftrag und auf Kosten der AG.

### **(2) Prüfpflicht des AN**

Leistungen von fachlich Beteiligten, sind vom AN gemäß den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zu prüfen, zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten. Auf die Bedingungen der Fachplanung, hat der AN auch bei seiner Leistung Rücksicht zu nehmen. Die vertragsgemäße Leistungserbringung erfordert eine aktive, vom AN gesteuerte und geführte Zusammenarbeit mit den weiteren Projektbeteiligten einschließlich der Identifikation und Mitwirkung an der Beseitigung von Schnittstellen oder etwaigen Widersprüchen zwischen den Leistungen des AN und denen der weiteren Projektbeteiligten.

### **(3) Auskunftspflicht, Zusammenstellung von Unterlagen, Dokumentation**

Der AN ist verpflichtet, den Sonderfachleuten jederzeit die für die Durchführung der Leistungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einblick in die Unterlagen zu gewähren. Sollten von diesen Unterlagen bezüglich des Bauvorhabens benötigt werden, sind diese vom AN zusammenzufassen, zu prüfen und dann zu übergeben. Der AN ist verpflichtet, die Aushändigung der von ihm erstellten Unterlagen an andere Projektbeteiligte terminlich zu dokumentieren, insbesondere eine Planlaufliste mit Eingangs- und Ausgangsdaten zu führen, aus der der jeweilige Bearbeitungsstand und die Verteilung der Pläne ersichtlich sind.

### **(4) Fachlich Beteiligte bei Vertragsschluss**

- Statik / Tragwerksplanung: N. N.
- Prüfstatik (Prüfung der Tragwerksplanung): N. N.
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (SiGeKo): N. N.
- Technische Ausrüstung (HLS): N. N.
- Technische Ausrüstung (ELT): N. N.
- Sachverständiger für den Brandschutz: N. N.
- Sachverständiger für Schadstoffe: N. N.
- Schadstoffkataster für das Grundstück: N. N.

- |   |       |
|---|-------|
| <input type="checkbox"/> Akustische Beratung:         | N. N. |
| <input type="checkbox"/> Energietechnische Beratung:  | N. N. |
| <input type="checkbox"/> Gestaltung der Außenanlagen: | N. N. |
| <input type="checkbox"/> Baugrunduntersuchung:        | N. N. |
| <input type="checkbox"/> Grundstücksvermessung:       | N. N. |
| <input type="checkbox"/> Denkmalpflege:               | N. N. |
| <input type="checkbox"/> N.N.                         | N. N. |

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

## **§ 10 Abnahme**

- (1) Die Leistungen des AN müssen förmlich abgenommen werden. Hierzu erstellen der AN und die AG nach ordnungs- und vertragsgemäßer Erbringung sämtlicher geschuldeter - gegebenenfalls auch nach Vertragsschluss beauftragter zusätzlicher und stufenweise beauftragter Leistungen des AN - ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll.
- (2) Für eine Teilabnahme der Leistungen des AN gilt § 650s BGB.

## **§ 11 Rechnungslegung, Abschlagsrechnungen**

- (1) Rechnungen sind, nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen. Sie sind durchlaufend zu nummerieren und kumulierend aufeinander aufzubauen.
- (2) Der AN kann Abschlagszahlungen entsprechend dem jeweiligen Stand seiner Leistungen in angemessenen Zeitabständen verlangen. Er erhält Abschlagszahlungen jeweils nach Vorlage einer prüfbaren Abschlagsrechnung für die jeweils nachgewiesenen und vertragsgemäß erbrachten Leistungen.
- (3) Eine Teilschluss- oder Schlussrechnungszahlung wird fällig, wenn sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag vertragsgerecht erbracht und abgenommen worden sind und eine prüffähige Schlussrechnung bzw. Teilschlussrechnung der AG zugegangen ist, es gilt insoweit § 650 q Absatz 1 i.V.m. § 650 g Absatz 4 BGB.
- (4) Abschlagsrechnungen sind zahlbar innerhalb von 18 Kalendertagen nach Zugang. Schluss- oder Teilschlussrechnungen innerhalb von sechs Wochen nach Zugang einer prüfbaren Rechnung.

## **§ 12 Mängelansprüche, Gewährleistung**

Die Mängelansprüche der AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 13 Haftung**

- (1) Der AN haftet für alle unmittelbar und mittelbar von ihm und seinen Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig bei der AG oder Dritten verursachten Schäden.

- (2) Der AN stellt die AG von allen Ersatzansprüchen Dritter, die er vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat, frei.

## § 14 Versicherungen

Der AN hat bei Vertragsschluss der AG eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung (Betriebs- und ggf. Vermögensschadenshaftpflicht) müssen für die Dauer des Vertrags mindestens betragen

- |                          |  |                 |
|--------------------------|--|-----------------|
| <input type="checkbox"/> | für Personenschäden:   | 1.500.000 €     |
|                          | für Sachschäden, Vermögensschäden, sonstige Schäden:   | 250.000 €       |
| <input type="checkbox"/> | aufgrund z. B. der Größe der Maßnahme, besonderer Feuergefährlichkeit etc.   |                 |
|                          | für Personenschäden:   | 2.500.000 €     |
|                          | für Sachschäden, Vermögensschäden, sonstige Schäden:   | 2.500.000 €     |
| <input type="checkbox"/> | als Sonderfall aufgrund folgender besonderer Risiken / gemäß Zuschlagskriterien bei einer EU-weite Ausschreibung nach Vergabeverordnung VgV. <b>&lt;näher beschreiben: Vergabenummer /Bekanntmachungsdatum&gt;</b> |                 |
|                          | für Personenschäden:   | <b>Betrag €</b> |
|                          | für Sachschäden, Vermögensschäden, sonstige Schäden:   | <b>Betrag €</b> |

Die Haftpflichtversicherung ist bei Vertragsschluss nachzuweisen und es ist sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung für die Laufzeit dieses Vertrages erhalten bleibt. Dies gilt auch für den Fall, dass der AN den Versicherer wechselt. **Die genannten Deckungssummen müssen in jedem Kalenderjahr mindestens zweifach zur Verfügung stehen.** Der Verlust des Versicherungsschutzes ist der AG sofort anzuzeigen.

Für den Fall, dass der AN eine ARGE ist, ist der vorgenannte Versicherungsschutz von jedem ARGE-Partner nachzuweisen.

## § 15 Kündigung

- (1) Die AG kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung von Kündigungsfristen nach § 648 BGB kündigen.
- (2) Die AG und der AN können den Vertrag ganz oder teilweise ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund kündigen. Dieser liegt insbesondere vor, wenn
- der AN ohne Zustimmung der AG Leistungen an Nachunternehmer vergibt,
  - der AN das gemäß § 18 zugesagte Projektteam vertragswidrig austauscht,
  - in der Person des AN ein Insolvenzgrund vorliegt oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des AN gestellt wurde,
  - der AN auch nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist den Berufshaftpflichtversicherungsschutz gemäß § 14 nicht nachweist,
  - der AN erkannt hat, dass die Einhaltung der Projektziele nachhaltig gefährdet ist, ohne den AG darüber zu informieren,
  - der AN mehrfach oder gravierend gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt und dem AG deshalb eine weitere Zusammenarbeit nicht zumutbar ist.
- (3) Jede Kündigung bedarf der schriftlichen Form nach §§ 650 q i.V.m. 650 h BGB.

## § 16 Urheberrecht

Für den Fall, dass der AN Honoraransprüche für mindestens die Leistungen bis **Leistungsphase 3** erworben hat, gilt folgendes:

- (1)** An den vom AN erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen erwirbt die AG ein sachlich, räumlich und zeitlich unbegrenztes ausschließliches Nutzungsrecht. Dies gilt für alle vom AN für das Planungs- bzw. Bauverfahren erstellten Unterlagen, Dokumente, Pläne etc. (verkörpert und / oder in elektronischer Form), sowie an allen von ihm für das Planungsvorhaben erbrachten Leistungen. Mit eingeschlossen ist hierbei das Bearbeitungs- und Nachbaurecht. Die AG darf die Unterlagen uneingeschränkt für die vertragsgegenständliche Baumaßnahme nutzen, auch wenn diese ggf. auf einem anderen Grundstück realisiert wird.
- (2)** Dies gilt unabhängig davon, ob das Vertragsverhältnis fortbesteht oder vorzeitig beendet wird. Die vorstehende Nutzungsrechtsübertragung umfasst insbesondere das Recht der AG, die Leistungen und Arbeitsergebnisse – ganz oder in Teilen – zu verarbeiten, zu verwerten und zu vervielfältigen, einschließlich der Errichtung der in § 1 des Vertrages genannten Baumaßnahme. Mit eingeschlossen ist ferner das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse, einschließlich der errichteten Baumaßnahme bzw. Vervielfältigungen hiervon, – ganz oder in Teilen – zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben, wie insbesondere öffentlich zugänglich zu machen und zu senden.
- (3)** Die Nutzungsrechte beinhalten weiterhin das Recht der AG, Änderungen und Bearbeitungen an den Leistungen und Arbeitsergebnissen sowie der auf deren Grundlage errichteten Baumaßnahme vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, einschließlich An- und Umbauten, Umgestaltungen, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Reparaturen, Modernisierungen und Rückbau, soweit damit keine Entstellungen des Werkes verbunden sind und dies dem AN unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist. Im Rahmen der Abwägung bei Bauwerken kommt insbesondere den die Nutzung erhaltenden, wirtschaftlichen, ökologischen oder technischen Gründen (Vergrößerungen, Umbau- und Erweiterungsarbeiten, Anbauten, Umgestaltungen oder Modernisierung) oder der öffentlichen Sicherheit gerade bei Zweckbauten im Zweifel der Vorrang zu. Der AN soll vor Änderungen bzw. Bearbeitungen von der AG angehört werden.
- (4)** Die AG ist berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.
- (5)** Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechtsübertragung abgegolten. Der AN stellt die AG von sämtlichen Vergütungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzungsrechtsübertragung bzw. Ausübung der Nutzungsrechte gegen ihn geltend gemacht werden. Sämtliche Untersuchungsergebnisse, Pläne, Kostenberechnungen, Dokumente, Lichtbilder und Bautagebücher etc. werden Eigentum der AG und sind ihr, kostenfrei zu übergeben.
- (6)** Der AN garantiert, dass die AG alle nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Befugnisse vollumfänglich erwirbt, diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen wurden oder mit Rechten Dritter belastet sind. Der AN garantiert ferner, dass weder bei der Schaffung noch der Nutzung der Leistungen und Arbeitsergebnisse Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen die AG führen können. Der AN stellt die AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Urheber, die gegen die AG erhoben werden sollten, frei. Ihm bekanntwerdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte, hat der AN der AG unverzüglich mitzuteilen. Die Freistellung beinhaltet auch die Rechtsverfolgung/-verteidigung durch die AG bzw. umfasst den Ersatz der der AG durch die notwendige Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehenden bzw. entstandenen Kosten, soweit diese nicht von Dritten zu erstatten sind. Sonstige Ansprüche der AG aus einer Garantieverletzung bleiben unberührt.
- (7)** Die AG hat das Recht zur Veröffentlichung aller Unterlagen, Pläne, Dokumente, Modelle etc., egal in welcher Form, unter Namensangabe des AN. Der AN bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG.
- (8)** Die AG darf die Unterlagen, die Leistungen des AN für das Planungsvorhaben und das Planwerk ohne Mitwirkung des AN nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Die AG ist insbesondere berechtigt, die Unterlagen bzw. die Leistungen zu modernisieren und / oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anzupassen. Die AG ist auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder im Falle der Nichtbeauftragung weiterer Leistungen bei vereinbarter Stufenbeauftragung berechtigt, die Planung ohne Mitwirkung des AN selbst oder durch Dritte zu vollenden.

- (9) Zur Übertragung von Leistungen für das Planungs- und Bauvorhaben an freie Mitarbeiter oder sonstige Dritte (z.B. Nachunternehmer) ist der AN nur berechtigt (unbeschadet der vorherigen Zustimmung des AG), soweit der AN der AG die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte etc. an diesen Leistungen verschafft.
- (10) Genießen die Leistungen des AN keinen Urheberschutz, so kann die AG die Planung des AN für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des AN nutzen und ändern. Dasselbe gilt auch für ausgeführte Werke.
- (11) Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der AN bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

## **§ 17 Herausgabeansprüche**

- (1) Der AN hat im Rahmen der Vertragsausführung angefertigte oder beschaffte Pläne, Zeichnungen und Unterlagen der AG nach Abschluss der jeweiligen Leistungsphase, spätestens nach Erbringung der Leistung insgesamt, herauszugeben und ihr das Eigentum daran zu verschaffen. Dies gilt sowohl für analoge als auch für digitale Pläne, Zeichnungen und Unterlagen.
- (2) Soweit der AN im Laufe des Projektes Dateien anlegt, hat er diese der AG nach Beendigung des Projektes unentgeltlich auf geeigneten Datenträgern (Planungsunterlagen in geeigneter Layerstruktur im dwg. oder dxf-Format, Tabellen im xlsx Format, Textdokumente im docx-Format sowie alle übrigen Dokumente im pdf. oder gängigen Bildformaten, BIM\_Modelle) zu überlassen.
- (3) Die dem AN zur Ausführung des Auftrages überlassenen Pläne und Unterlagen sind spätestens nach Erbringung der Leistung insgesamt an die AG zurückzugeben.

## **§ 18 Projektverantwortliche**

### **(1) Projektverantwortliche der AG**

Die AG benennt als Bauherrenvertreter folgende Personen:

Bauherrenvertreter / Gesamtverantwortlicher:	<Frau / Herr> <Vor- und Zuname>
Stellvertretender Bauherrenvertreter:	<Frau / Herr> <Vor- und Zuname>

### **(2) Projektverantwortliche des AN**

Der AN benennt als Projektverantwortliche folgende Personen:

Projektleiter:	<Frau / Herr> <Vor- und Zuname>
Stellvertretender Projektleiter:	<Frau / Herr> <Vor- und Zuname>

Als weitere Projektmitarbeiter des AN werden benannt:	<Frau / Herr> <Vor- und Zuname>
---	---------------------------------

## **§ 19 Schlussbestimmungen**

- (1) Erfüllungsort ist Wuppertal
- (2) Gerichtsstand ist – soweit zulässig - Wuppertal
- (3) Falls der AN seinen Sitz im Ausland hat, wird hiermit die Anwendung deutschen Rechts unter Ausschluss des internationalen Privatrechts vereinbart. Bei Auslegung des Vertrages gilt im Zweifel der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut vorrangig. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher

Sprache. Für die Regelungen der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein evtl. gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland

- (4) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

## § 20 Information gemäß Art.13 DSGVO

Die AG und als Verantwortliche im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet zum Zwecke der Abwicklung des Vertrages personenbezogene Daten des AN. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs.1 lit.b) DSGVO. Zur Vertragsabwicklung werden insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Emailadresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Kontodaten und Vertragsdaten gespeichert. Diese Daten wurden teilweise beim AN erhoben, teilweise bei Dritten (z.B. Handelsregister, Schuldnerregister, Versicherung, Sachverständige). Soweit erforderlich werden die Daten zur Vertragsabwicklung an öffentliche Stellen weitergeleitet. Die Daten werden für den Zeitraum gespeichert, den gesetzliche Verjährungsregeln und Aufbewahrungsfristen erfordern.

### Auftraggeber

Stadt Wuppertal,

Wuppertal, den

### Auftragnehmer

(Stempel)

---

(Datum, rechtsverbindliche Unterschrift)

---

(Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift)

Mit der zweiten Unterschrift bestätigt der Auftragnehmer, die im Vertrag aufgeführten Vertragsgrundlagen, -bestandteile und Anlagen erhalten bzw. von ihnen Kenntnis genommen zu haben.

Auftragnehmer

(Stempel)

---

(Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift)

## Gebäude und Innenräume Anlage B1

<b>Aufgliederung der Teilleistungen (Grundleistungen) zu § 4 des Vertrages</b>			
LP	§ 37 Abs. 2 HOAI beachten: Werden Grundleistungen für Innenräume in Gebäuden, die neu gebaut, wiederaufgebaut, erweitert oder umgebaut werden, einem Auftragnehmer übertragen, dem auch Grundleistungen für dieses Gebäude nach § 34 übertragen werden, so sind die Grundleistungen für Innenräume bei der Vereinbarung des Honorars für die Grundleistungen am Gebäude zu berücksichtigen. Ein gesondertes Honorar nach § 11 Absatz 1 darf für die Grundleistungen für Innenräume nicht berechnet werden.	min. - max.	Vereinbart
		% - %	
<b>1.</b>	<b>Grundlagenermittlung</b>		
1.a	Klären der Aufgabenstellung auf Grundlage der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers	0,5 - 1,0	0,7
1.b	Ortsbesichtigung	0,1 - 0,3	0,2
1.c	Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf	0,2 - 0,8	0,5
1.d	Formulieren der Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,2 - 0,4	0,3
1.e	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,2 - 0,4	0,3
	<b>Volle Leistung Gebäude (Volle Leistung Innenräume)</b>	<b>2,0 (2,0)</b>	<b>2,0 (2,0)</b>
<b>2.</b>	<b>Vorplanung (Projekt- u. Planungsvorbereitung)</b>		
2.a	Analysieren der Grundlagen, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten	0,2 - 0,3	0,2
2.b	Abstimmen d. Zielvorstellungen, Hinweisen auf Zielkonflikte	0,1 - 0,3	0,2
2.c	Erarbeiten der Vorplanung, Untersuchen, Darstellen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen, Zeichnungen im Maßstab nach Art und Größe des Objekts	2,8 - 3,5	3,4
2.d	Klären und Erläutern der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen (z.B. städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, soziale, öffentlich-rechtliche)	0,7 - 1,2	1,0
2.e	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration deren Leistungen	0,1 - 0,3	0,2
2.f	Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit	0,4 - 0,8	0,6
2.g	Kostenschätzung nach DIN 276, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	0,8 - 1,0	0,9
2.h	Erstellen eines Terminplans mit den wesentlichen Vorgängen des Planungs- und Bauablaufs	0,1 - 0,3	0,2
2.i	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,3 - 0,4	0,3
	<b>Volle Leistung Gebäude (Volle Leistung Innenräume)</b>	<b>7,0 (7,0)</b>	<b>7,0 (7,0)</b>
<b>3.</b>	<b>Entwurfsplanung (System- u. Integrationsplanung)</b>		
3.a	Erarbeiten der Entwurfsplanung, unter weiterer Berücksichtigung der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen (z.B. städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, soziale, öffentlich-rechtliche) auf Grundlage der Vorplanung und als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen und die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter.  Zeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, z.B. bei Gebäuden im Maßstab 1:100, z.B. bei Innenräumen im Maßstab 1:50 bis 1:20	9,0 - 11,0	10,0
3.b	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination u Integration deren Leistungen	0,5 - 0,9	0,7

3.c	Objektbeschreibung	0,5 - 0,9	0,7
3.d	Verhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit	0,8 - 1,4	1,2
3.e	Kostenberechnung nach DIN 276 <b>und Vergleich mit der Kostenschätzung</b>	1,2 - 1,6	1,4
3.f	Fortschreiben des Terminplans	0,2 - 0,4	0,3
3.g	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,5 - 0,9	0,7
	<b>Volle Leistung Gebäude (Volle Leistung Innenräume)</b>	<b>15,0 (15,0)</b>	<b>15,0 (15,0)</b>
<b>4. Genehmigungsplanung</b>			
4.a	Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, sowie notwendiger Verhandlungen mit Behörden unter Verwendung der Beiträge anderer a. d. Planung fachlich Beteiligter	2,0 - 2,4	2,2
4.b	Einreichen der Vorlagen	0,2 - 0,4	0,3
4.c	Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen	0,4 - 0,6	0,5
	<b>Volle Leistung Gebäude (Volle Leistung Innenräume)</b>	<b>3,0 (2,0)</b>	<b>3,0 (2,0)</b>
<b>5. Ausführungsplanung</b>			
5.a	Erarbeiten der Ausführungsplanung mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben (zeichnerisch und textlich) auf Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungsreifen Lösung, als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen	4,0 - 7,0	5,5
5.b	Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, z.B. bei Gebäuden im Maßstab 1:50 bis 1:1, z.B. bei Innenräumen im Maßstab 1:20 bis 1:1	13,5 - 15,5	14,5
5.c	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Koordination und Integration deren Leistungen	1,5 - 3,0	2,3
5.d	Fortschreiben des Terminplans	0,1 - 0,3	0,2
5.e	Fortschreiben d. Ausführungsplanung auf Grund der gewerkeorientierten Bearbeitung während der Objektausführung	1,0 - 3,0	2,0
5.f	Überprüfen erforderlicher Montagepläne der vom Objektplaner geplanten Baukonstruktionen und baukonstruktiven Einbauten auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung	0,3 - 0,7	0,5
	<b>Volle Leistung Gebäude (Volle Leistung Innenräume)</b>	<b>25,0 (30,0)</b>	<b>25,0 (30,0)</b>
<b>6. Vorbereitung der Vergabe</b>			
6.a	Aufstellen eines Vergabeterminplans	0,1 - 0,3	0,1
6.b	Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf Grundlage der Ausführungsplanung unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	7,0 - 8,6	7,7
6.c	Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten	0,5 - 1,0	0,7
6.d	Ermitteln der Kosten auf Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse	0,8 - 1,2	1,0
6.e	Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	0,1 - 0,3	0,2
6.f	Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche	0,2 - 0,4	0,3
	<b>Volle Leistung Gebäude (Volle Leistung Innenräume)</b>	<b>10,0 (7,0)</b>	<b>10,0 (7,0)</b>

<b>7.</b>	<b>Mitwirkung bei der Vergabe</b>		
7.a	Koordinieren der Vergaben der Fachplaner	0,2 - 0,4	0,2
7.b	Einholen von Angeboten (lt. Vertrag AG – Leistung)	0,2 - 0,4	0,0
7.c	Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen, Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise	1,3 - 1,7	1,5
7.d	Führen von Bietergesprächen	0,1 - 0,3	0,1
7.e	Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens	0,2 - 0,4	0,3
7.f	Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche	0,1 - 0,5	0,1
7.g	Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen oder der Kostenberechnung (Besonderheiten siehe unter § 4 Abs. 7 - Beschreibung der Teilleistungen des AN - diesen Vertrages)	0,6 - 1,3	0,8
7.h	Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,1 - 0,3	0,0
	<b>Volle Leistung Gebäude (Volle Leistung Innenräume)</b>	<b>4,0 (3,0)</b>	<b>3,0 (2,0)</b>
<b>8.</b>	<b>Objektüberwachung (Bauüberwachung)</b>		
8.a	Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik	7,0 - 9,5	8,8
8.b	Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit d. Standsicherheitsnachweis	2,5 - 5,0	3,8
8.c	Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten	0,8 - 1,6	1,2
8.d	Aufstellen, Fortschreiben u. Überwachen eines Terminplanes (Balkendiagramm)	0,5 - 1,5	1,1
8.e	Dokumentation des Bauablaufs (z.B. Bautagebuch)	0,5 - 1,0	1,0
8.f	Gemeinsames Aufmass mit den ausführenden Unternehmen	2,5 - 4,5	3,5
8.g	Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmasse der bauausführenden Unternehmen	2,6 - 5,5	4,0
8.h	Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen	0,8 - 1,2	1,0
8.i	Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen	1,0 - 2,5	1,8
8.j	Kostenfeststellung, z. B. nach DIN 276	0,7 - 1,5	1,0
8.k	Organisation der Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber	1,0 - 2,0	1,5
8.l	Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahme u. Teilnahme daran	0,2 - 0,6	0,4
8.m	Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts	0,5 - 1,0	0,7
8.n	Übergabe des Objekts	0,2 - 0,6	0,4
8.o	Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche	0,2 - 0,5	0,3
8.p	Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel	1,0 - 2,0	1,5
	<b>Volle Leistung Gebäude (Volle Leistung Innenräume)</b>	<b>32,0 (32,0)</b>	<b>32,0 (32,0)</b>
<b>9.</b>	<b>Objektbetreuung und Dokumentation</b>		
9.a	Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von 4 Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	0,5 - 1,5	1,0
9.b	Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,5 - 1,0	0,8
9.c	Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen.	0,2 - 0,6	0,2
	<b>Volle Leistung Gebäude (Volle Leistung Innenräume)</b>	<b>2,0 (2,0)</b>	<b>2,0 (2,0)</b>

## Freianlagen Anlage B1

<b>Aufgliederung der Teilleistungen (Grundleistungen) zu § 4 des Vertrages tunsgbild des § 39 HOAI 2021 - Freianlagen</b>		<b>nach dem Leis-</b>			
	Bemerkung: die in Spalte min. und max. genannten Werte stellen den anerkannten Bewertungsrahmen für die Teilhonorare dar und dienen nur zur Orientierung	<b>min.</b>	<b>-</b>	<b>max.</b>	<b>gewählt, bzw.</b>
		<b>%</b>			<b>vereinbart</b>
<b>LPH Grundlagenermittlung</b>					
<b>1</b>					
a)	Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers oder vorliegender Planungs- und Genehmigungsunterlagen	1,2	-	2,0	
b)	Ortsbesichtigung	0,1	-	0,3	
c)	Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf	0,6	-	1,0	
d)	Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,1	-	0,2	
e)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,1	-	0,4	
<b>Volle Leistung 3</b>					
<b>LPH Vorplanung (Projekt- u. Planungsvorbereitung)</b>					
<b>2</b>					
a)	Analysieren der Grundlagen, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten	0,4	-	0,6	
b)	Abstimmen der Zielvorstellungen	0,2	-	0,4	
c)	Erfassen, Bewerten und Erläutern der Wechselwirkungen im Ökosystem	1,8	-	2,4	
d)	Erarbeiten eines Planungskonzepts einschl. Untersuchen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen unter Berücksichtigung z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Topographie und der weiteren standörtlichen und ökologischen Rahmenbedingungen,</li> <li>- der Umweltbelange einschl. der natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen und der vegetationstechnischen Bedingungen,</li> <li>- der gestalterischen und funktionalen Anforderungen,</li> <li>- Klären der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen,</li> <li>- Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</li> </ul>	3,6	-	4,2	
e)	Darstellen des Vorentwurfs mit Erläuterungen und Angaben zum terminlichen Ablauf	1,6	-	2,4	
f)	Kostenschätzung, z.B. nach DIN 276, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	0,5	-	1,3	
g)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Vorplanungsergebnisse	0,1	-	0,4	
<b>Volle Leistung 10</b>					
<b>LPH</b>					
<b>3 Entwurfsplanung (System- u. Integrationsplanung)</b>					

a)	Erarbeiten der Entwurfsplanung auf Grundlage der Vorplanung unter Vertiefung z.B. der gestalterischen, funktionalen, wirtschaftlichen, standörtlichen, ökologischen, natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen  Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	5,5	-	7,5	
b)	Abstimmen der Planung mit zu beteiligenden Stellen und Behörden	0,4	-	0,6	
c)	Darstellen des Entwurfs z.B. im Maßstab 1:500 bis 1:100, mit erforderlichen Angaben, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Bepflanzung,</li> <li>- zu Materialien und Ausstattungen,</li> <li>- zu Maßnahmen auf Grund rechtlicher Vorgaben,</li> <li>- zum terminlichen Ablauf.</li> </ul>	5,5	-	6,5	
d)	Objektbeschreibung mit Erläuterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	0,8	-	1,6	
e)	Kostenberechnung, z.B. nach DIN 276 einschl. zugehöriger Mengenermittlung	0,8	-	1,8	
f)	Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung	0,1	-	0,3	
g)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Entwurfsplanungsergebnisse	0,1	-	0,5	
		<b>Volle Leistung 16</b>			
<b>LPH Genehmigungsplanung</b>					
<b>4</b>					
a)	Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschl. der Anträge auf Ausnahmen u. Befreiungen, sowie notwendiger Verhandlungen mit Behörden unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	3,0	-	4,0	
b)	Einreichen der Vorlagen	0,1	-	0,2	
c)	Ergänzen u. Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen u. Berechnungen	0,1	-	0,6	
		<b>Volle Leistung 4</b>			
<b>LPH Ausführungsplanung</b>					
<b>5</b>					
a)	Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungsfähigen Lösung als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen	6,8	-	8,6	
b)	Erstellen von Plänen oder Beschreibungen, je nach Art des Bauvorhabens z.B. im Maßstab 1:200 bis 1:50	5,8	-	7,6	
c)	Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,8	-	1,4	
d)	Darstellen der Freianlagen mit den für die Ausführung notwendigen Angaben, Detail- oder Konstruktionszeichnungen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu Oberflächenmaterial, -befestigungen und -relief</li> <li>- zu ober- und unterirdischen Einbauten und Ausstattungen,</li> <li>- zu Vegetation mit Angaben zu Arten, Sorten und Qualitäten,</li> <li>- zu landschaftspflegerischen, naturschutzfachlichen oder artenschutzrechtlichen Maßnahmen.</li> </ul>	6,0	-	7,8	
e)	Fortschreiben der Angaben zum terminlichen Ablauf	0,3	-	0,5	
f)	Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung	1,6	-	2,4	
		<b>Volle Leistung 25</b>			

<b>LPH Vorbereitung der Vergabe</b>					
<b>6</b>					
a)	Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen	2,3	-	3,1	
b)	Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf Grundlage der Ausführungsplanung	1,3	-	2,3	
c)	Abstimmen oder Koordinieren der Leistungsbeschreibungen mit den an der Planung fachlich Beteiligten	0,2	-	0,4	
d)	Aufstellen eines Terminplans unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse	0,3	-	0,5	
e)	Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse	0,8	-	1,2	
f)	Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	0,3	-	0,5	
g)	Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	0,2	-	0,4	
<b>Volle Leistung 7</b>					
<b>LPH Mitwirkung bei der Vergabe</b>					
<b>7</b>					
a)	Einholen von Angeboten	0,1	-	0,2	
b)	Prüfen und Werten der Angebote einschl. Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen, Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise.	1,6	-	2,2	
c)	Führen von Bietergesprächen	0,1	-	0,2	
d)	Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens	0,1	-	0,2	
e)	Zusammenstellen der Vertragsunterlagen	0,1	-	0,2	
f)	Kostenkontrolle durch Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung	0,2	-	0,4	
g)	Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,1	-	0,2	
<b>Volle Leistung 3</b>					
<b>LPH Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation</b>					
<b>8</b>					
a)	Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik	15,5	-	17,5	
b)	Überprüfen von Pflanzen- und Materiallieferungen	1,1	-	1,5	
c)	Abstimmen mit den oder Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten	0,8	-	1,2	
d)	Fortschreiben und Überwachen des Terminplans unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse	0,3	-	0,5	
e)	Dokumentation des Bauablaufs (z.B. Bautagebuch), Feststellen des Anwuchsergebnisses	0,4	-	0,6	
f)	Mitwirken beim Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen	0,6	-	1,2	
g)	Rechnungsprüfung einschließl. Prüfen der Aufmäße der ausführenden Unternehmen	1,6	-	2,2	
h)	Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschl. Nachträgen	0,4	-	0,6	
i)	Organisation der Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber	1,6	-	2,6	

j)	Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran	0,2	-	0,4	
k)	Übergabe des Objekts	0,1	-	0,3	
l)	Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel	0,2	-	1,0	
m)	Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche	0,2	-	0,3	
n)	Überwachen der Fertigstellungspflege bei vegetationstechnischen Maßnahmen	0,8	-	1,6	
o)	Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen	0,6	-	1,0	
p)	Kostenfeststellung, z.B. nach DIN 276	0,6	-	1,0	
q)	Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts	0,3	-	0,9	
<b>Volle Leistung 30</b>					
<b>LPH Objektbetreuung</b>					
<b>9</b>					
a)	Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von 5 Jahren seit Abnahme der Leistung, einschl. notwendiger Begehungen	0,8	-	1,7	
b)	Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,4	-	0,8	
c)	Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen.	0,1	-	0,2	
<b>Volle Leistung 2</b>					

## Gebäude und Innenräume Anlage B2

<b>Aufstellung der Besonderen Leistungen zu § 4 des Vertrages entsprechend der HOAI 2021, Anlage 10, Besondere Leistungen; Objektlisten Gebäude und Innenräume, ergänzt um GMW – spezifische Besondere Leistungen (Umbau und Modernisierung)</b>				
<b>Das Leistungsbild kann folgende Besondere Leistungen umfassen, dabei sind die in den sonstigen Zuschlägen enthaltenen Leistungen entsprechend zu berücksichtigen:</b>		<b>Pauschal-Betrag/ €</b>	<b>Eventuell: Stundenanzahl/ €</b>	<b>Vereinbart €</b>
<b>1.</b>	<b>Grundlagenermittlung</b>			
	Bedarfsplanung			
	Bedarfsermittlung			
	Bestandsaufnahme			
	Standortanalyse			
	Mitwirken bei Grundstücks- und Objektauswahl, -beschaffung, -übertragung			
	Beschaffung von vorhabenserheblichen Unterlagen			
	Technische Substanzerkundung			
	Betriebsplanung			
	Aufstellung eines Raumprogramms			
	Aufstellung eines Funktionsprogramms			
	Prüfen der Umwelterheblichkeit			
	Prüfen der Umweltverträglichkeit			
	Machbarkeitsstudie			
	Wirtschaftlichkeitsuntersuchung			
	Projektstrukturplanung			
	Zusammenstellen d. Anforderungen a. Zertifizierungssystemen			
	Verfahrensbetreuung, Mitwirken bei der Vergabe von Planungs- und Gutachterleistungen			
<b>Netto Teilsumme 1:</b>				0,00 €
<b>2.</b>	<b>Vorplanung ( Projekt und Planungsvorbereitung)</b>			
	Aufstellen eines planungs- und abwicklungsbezogenen Zielkatalogs (Programmziele)			
2.1	Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen, einschließlich Kostenbewertung			
	Beachten der Anforderungen des vereinbarten Zertifizierungssystems			
	Durchführen des Zertifizierungssystems			
	Ergänzen der Vorplanungsunterlagen auf Grund besondere Anforderungen			
	Aufstellen eines Finanzierungsplanes			
	Mitwirken bei der Kredit- und Fördermittelbeschaffung			
	Durchführen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen			
	Durchführen der Voranfrage ( Bauanfrage)			
	Anfertigen von besonderen Präsentationshilfen, die für die Klärung im Vorentwurfsprozess nicht notwendig sind, z.B. – Präsentationsmodelle – Perspektivische Darstellungen – Bewegte Darstellung/Animation – Farb- und Materialcollagen – digitales Geländemodell			

	3-D oder 4-D Gebäudemodellbearbeitung (Building Information Modelling BIM)			
	Aufstellen einer vertieften Kostenschätzung nach Positionen einzelner Gewerke			
	Fortschreiben des Projektstrukturplanes			
	Aufstellen von Raumbüchern			
	Erarbeiten und Erstellen von besonderen bauordnungsrechtlichen Nachweisen für den vorbeugenden und organisatorischen Brandschutz bei baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung, Bestandsbauten oder im Falle von Abweichungen von der Bauordnung			
<b>Netto Teilsumme 2:</b>				0,00 €

<b>3.</b>	<b>Entwurfsplanung ( System- und Integrationsplanung)</b>			
	Analyse der Alternativen/ Varianten und deren Wertung mit Kostenuntersuchung ( Optimierung)			
	Wirtschaftlichkeitsberechnung			
	Aufstellen u. Fortschreiben einer vertieften Kostenberechnung			
	Fortschreiben von Raumbüchern			
<b>Netto Teilsumme 3:</b>				0,00 €

<b>4.</b>	<b>Genehmigungsplanung</b>			
	Mitwirken bei der Beschaffung der nachbarrechtlichen Zustimmung			
	Nachweise, insbesondere technischer, konstruktiver und bauphysikalischer Art für die Erlangung behördlicher Zustimmungen im Einzelfall			
	Fachliche und organisatorische Unterstützung des Bauherren im Widerspruchsverfahren, Klageverfahren oder Ähnliches			
<b>Netto Teilsumme 4:</b>				0,00 €

<b>5.</b>	<b>Ausführungsplanung</b>			
	Aufstellung einer detaillierten Objektbeschreibung als Grundlage der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ausgearbeiteten Ausführungspläne auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung (Diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase)			
	Prüfen der vom bauausführenden Unternehmen auf Grund der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ausgearbeiteten Ausführungspläne auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung (Diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase)			
	Fortschreiben von Raumbüchern in detaillierter Form			
	Mitwirken beim Anlagenkennzeichnungssystem (AKS)			
	Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritte, nicht an der Planung fachlich Beteiligter auf Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen ( z.B. Werkstattzeichnungen von Unternehmern, Aufstellungs- und Fundamentpläne nut-			

	zungsspezifischer oder betriebstechnischer Anlagen) , soweit die Leistungen Anlagen betreffen, die in den anrechenbaren Kosten nicht erfasst sind.			
		<b>Netto Teilsumme 5:</b>		0,00 €

<b>6.</b>	<b>Vorbereitung der Vergabe</b>			
	Aufstellen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm auf Grundlage der detaillierten Objektbeschreibung (Diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase.)			
	Aufstellen von alternativen Leistungsbeschreibungen für geschlossene Leistungsbereiche			
	Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten unter Auswertung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter			
		<b>Netto Teilsumme 6:</b>		0,00 €

<b>7.</b>	<b>Mitwirkung bei der Vergabe</b>			
	Prüfen und Werten von Nebenangeboten mit Auswirkungen auf die abgestimmte Planung			
	Mitwirken bei der Mittelabflussplanung			
	Fachl. Vorbereitung u. Mitwirken bei Nachprüfungsverfahren			
	Mitwirken bei der Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Nachtragsangeboten			
	Prüfen und Werten der Angebote aus Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm einschließlich Preisspiegel (Diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase.)			
	Aufstelle, Prüfen und Werten von Preisspiegeln nach besonderen Anforderungen			
		<b>Netto Teilsumme 7:</b>		0,00 €

<b>8.</b>	<b>Objektüberwachung</b>			
	Aufstellen, Überwachen u. Fortschreiben eines Zahlungsplanes			
	Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben von differenzierten Zeit- Kosten- oder Kapazitätsplänen			
	Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter, soweit diese Tätigkeit nach jeweiligem Landesrecht über die Grundleistungen der LPH 8 hinausgeht			
		<b>Netto Teilsumme 8:</b>		0,00 €

<b>9.</b>	<b>Objektbetreuung und Dokumentation</b>			
	Überwachen d. Mängelbeseitigung innerhalb d. Verjährungsfrist			
	Erstellen einer Gebäudebestandsdokumentation			
	Aufstellen von Ausrüstungs- und Inventarverzeichnissen			
	Erstellen von Wartungs- und Pflegeanweisungen			
	Erstellen eines Instandhaltungskonzepts			
	Objektbeobachtung			
	Objektverwaltung			

	Baubegehung nach Übergabe			
	Aufbereiten der Planungs- und Kostendaten für eine Objektdatei oder Kostenrichtwerte			
	Evaluieren von Wirtschaftlichkeitsberechnungen			
<b>Netto Teilsumme 9:</b>				0,00 €

<b>10</b>				
10.1	Maßl., techn. u. verformungsgerechtes Aufmass			
10.2	Schadenskartierung			
10.3	Ermitteln von Schadensursachen			
10.5	Organisation von und Mitwirkung an Betreuungsmaßnahmen f			
10.6	Wirkungskontrolle von Planungsansatz und Maßnahmen im Hinblick auf die Nutzer, beispielsweise d. Befragen.			
<b>Netto Teilsumme 10:</b>				0,00 €

## Freianlagen Anlage B2

<b>Aufstellung der Besonderen Leistungen zu § 4 des Vertrages entsprechend und Anlage 11 – Leistungsbild Freianlagen</b>		<b>§§ 39 Abs. 4</b>		
Das Leistungsbild kann folgende Besondere Leistungen umfassen, dabei sind die in den sonstigen Zuschlägen enthaltenen Leistungen entsprechend zu berücksichtigen:	Pauschal-Betrag/ €	Eventual: Stundenanzahl/ €	Vereinbart €	
<b>LPH 1 Grundlagenermittlung</b>				
Mitwirken bei der öffentlichen Erschließung				
Kartieren und Untersuchen des Bestandes, Floristische oder faunistische Kartierungen				
Begutachtung des Standortes mit besonderen Methoden z.B. Bodenanalysen				
Beschaffen bzw. Aktualisieren bestehender Planunterlagen, Erstellen von Bestandskarten				
<b>Netto Teilsumme 1.</b>				
<b>LPH 2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)</b>				
Umweltfolgenabschätzung				
Bestandsaufnahme, Vermessung				
Fotodokumentationen				
Mitwirken bei der Beantragung von Fördermitteln und Beschäftigungsmaßnahmen				
Erarbeiten von Unterlagen für besondere technische Prüfverfahren				
Beurteilen und Bewerten der vorhandenen Bausubstanz, Bauteile, Materialien, Einbauten oder der zu schützenden oder zu erhaltenden Gehölze oder Vegetationsbestände				
<b>Netto Teilsumme 2.</b>				
<b>LPH 3 Entwurfsplanung (System- u. Integrationsplanung)</b>				
Mitwirken beim Beschaffen nachbarlicher Zustimmungen				
Erarbeiten besonderer Darstellungen, z.B. Modelle, Perspektiven, Animationen				
Beteiligung von externen Initiativ- und Betroffenen-gruppen bei Planung und Ausführung				
Mitwirken bei Beteiligungsverfahren oder Workshops				
Mieter- oder Nutzerbefragungen				
Erarbeiten von Ausarbeitungen nach den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des besonderen Arten- und Biotopschutzrechtes, Eingriffsgutachten, Eingriffs- oder Ausgleichsbilanz nach landesrechtlichen Regelungen				
Mitwirken beim Erstellen von Kostenaufstellungen und Planunterlagen für Vermarktung und Vertrieb				
Erstellen und Zusammenstellen von Unterlagen für die Beauftragung von Dritten (Sachverständigenbeauftragung)				
Mitwirken bei der Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln und Beschäftigungsmaßnahmen				
Abrufen von Fördermitteln nach Vergleich mit den Ist-Kosten (Baufinanzierungsleistung)				

	Mitwirken bei der Finanzierungsplanung			
	Erstellen einer Kosten-Nutzen-Analyse			
	Aufstellen und Berechnen von Lebenszykluskosten			
				<b>Netto Teilsumme 3.</b>
<b>LPH 4 Genehmigungsplanung</b>				
	Teilnahme an Sitzungen in politischen Gremien oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung			
	Erstellen von landschaftspflegerischen Fachbeiträgen oder natur- und artenschutzrechtlichen Beiträgen			
	Mitwirken beim Einholen von Genehmigungen und Erlaubnissen nach Naturschutz-, Fach- und Satzungsrecht			
	Erfassen, Bewerten und Darstellen des Bestandes gemäß Ortssatzung			
	Erstellen von Rodungs- und Baumfällanträgen			
	Erstellen von Genehmigungsunterlagen und Anträgen nach besonderen Anforderungen			
	Erstellen eines Überflutungsnachweises für Grundstücke			
	Prüfen von Unterlagen der Planfeststellung auf Übereinstimmung mit der Planung			
				<b>Netto Teilsumme 4.</b>
<b>LPH 5 Ausführungsplanung</b>				
	Erarbeitung von Unterlagen für besondere technische Prüfverfahren (z.B. Lastplattendruckversuche)			
	Auswahl von Pflanzen beim Lieferanten (Erzeuger)			
				<b>Netto Teilsumme 5.</b>
<b>LPH 6 Vorbereitung der Vergabe</b>				
	Alternative Leistungsbeschreibung für geschlossene Leistungsbereiche			
	Besondere Ausarbeitungen z.B. für Selbsthilfearbeiten			
				<b>Netto Teilsumme 6.</b>
<b>LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe</b>				
				<b>Netto Teilsumme 7.</b>
				ENTFÄLLT
<b>LPH 8 Objektüberwachung und Dokumentation</b>				
	Dokumentation des Bauablaufs nach besonderen Anforderungen des Auftraggebers			
	Fachliches Mitwirken bei Gerichtsverfahren			
	Bauoberleitung, künstlerische Oberleitung			
	Erstellen einer Freianlagenbestandsdokumentation			
				<b>Netto Teilsumme 8.</b>
<b>LPH 9 Objektbetreuung</b>				
	Überwachung der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege			
	Überwachen von Wartungsleistungen			
	Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist			
				<b>Netto Teilsumme 9.</b>
<b>10 *</b>				

10.1	Maßliches, technisches und verformungsgerechtes Aufmaß			
10.2	Schadenskartierung			
10.3	Ermitteln von Schadensursachen			
10.5	Organisation von und Mitwirkung an Betreuungsmaßnahmen für Nutzer und andere Planungsbetroffene			
10.6	Wirkungskontrolle von Planungsansatz und Maßnahmen im Hinblick auf die Nutzer, beispielsweise durch Befragen.			
			<b>Netto Teilsumme 10.</b>	

**Erklärung über den Wettbewerbsausschluss**

Zur Sicherung des freien Wettbewerbs und zum Schutz vor Korruption ist dieses Formular vom Bewerber auszufüllen. Die Teilnahme an der Vergabe bzw. die Beauftragung ist abhängig von der Abgabe dieser Erklärung.

Bei wahrheitswidriger Erklärung hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Name, Vorname:
Straße, Wohnort:
Firma:
Adresse:
Baumaßnahme / Auftrag:

Der Auftraggeber ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder unter Ablehnung der angebotenen Leistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn der Auftragnehmer oder eine mit seinem Wissen bei Vorbereitung, Durchführung oder Abschluss tätige Person einem / einer Bediensteten des Auftraggebers oder in dessen Interesse einem / einer Dritten Vorteile irgendwelcher Art in Aussicht stellt, verspricht, anbietet oder gewährt oder ein sonstiger Verstoß gem. GWB oder StGB vorliegt. Weitere Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

Wenn der Auftragnehmer nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, so hat er 5 % der Netto-Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass der Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

Es wird erklärt,

- dass der oben bezeichnete Auftragnehmer nicht wegen Korruptionsverfehlungen oder wegen Verstoßes gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) von einem öffentlichen Auftraggeber von der Teilnahme an Wettbewerben ausgeschlossen ist,
- dass der oben bezeichnete Bewerber / Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter nicht innerhalb der letzten zwei Jahre Korruptionsverfehlungen oder Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) begangen haben und

dass über die Folgen einer wahrheitswidrigen Erklärung belehrt worden ist.

.....  
Datum, Unterschrift Auftragnehmer

## NIEDERSCHRIFT

über die Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen -Verpflichtungsgesetz - vom 02. März 1974 (BGBl. I S. 547).

Name, Vorname:
Straße, Wohnort:
Firma:
Adresse:
Baumaßnahme / Auftrag:

Der Auftragnehmer / Die Auftragnehmerin wurde heute verpflichtet und hat nachfolgende Erklärung abgegeben:

Ich wurde auf die gewissenhafte Erfüllung meiner Obliegenheiten verpflichtet. Ich wurde darüber belehrt, dass ich die gleichen Obliegenheiten zu erfüllen habe wie ein Amtsträger, der die mir übertragenen Aufgaben zu erledigen hätte. Weiter wurde ich darauf hingewiesen, dass mich daher nun, als einen „für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten“, nach dem Strafgesetzbuch (StGB) bestimmte Strafandrohungen treffen, die sonst für Amtsträger gelten. Auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung nach den in der Anlage aufgeführten Strafvorschriften wurde ich ausdrücklich hingewiesen.

Mir ist bekannt, dass der Auftraggeber auch die maßgeblich mit der übertragenen Aufgabe betrauten Mitarbeiter persönlich verpflichten will. Dazu werde ich schriftlich mitteilen, welche Mitarbeiter maßgeblich zur Erfüllung des Auftrags eingesetzt werden. Unter Mitarbeiter sind nicht nur Arbeitnehmer des Auftragnehmers zu verstehen, sondern auch freie Mitarbeiter, Nachunternehmer und arbeitnehmerähnliche Selbständige. Diesbezügliche Änderungen werde ich dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitteilen. Ich sichere zu, nur solche Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Vertrages einzusetzen, die bereit sind, eine Verpflichtungserklärung abzugeben.

Mir wurde der Inhalt der umseitigen Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben:

- |         |  |
|---------|--|
| § 133   | (Verwahrungsbruch)   |
| § 201   | (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)                                    |
| § 203   | (Verletzung von Privatgeheimnissen)  |
| § 204   | (Verwertung fremder Geheimnisse)   |
| § 331   | (Vorteilsannahme)  |
| § 332   | (Bestechlichkeit)  |
| § 333   | (Vorteilsgewährung)  |
| § 334   | (Bestechung)   |
| § 335   | (Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung)                   |
| § 336   | (Unterlassen der Diensthandlung)   |
| § 353 b | (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht) |
| § 355   | (Verletzung des Steuergeheimnisses)  |
| § 358   | (Nebenfolgen)  |

Ich unterzeichne dieses Protokoll zum Zeichen der Genehmigung und bestätige gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift und der o. g. Vorschriften.

Gelesen und unterschrieben:

Geschlossen:

i. A.

.....

.....

Datum, Unterschrift Auftragnehmer

Datum, Unterschrift Auftraggeberin

## **Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)**

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

### **1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen**

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000,00 € (netto),

- a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich
  - eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
  - eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
  - einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.
- b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. Absatz 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.
- c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmen die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

### **2. Kontroll- und Prüfrecht**

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- a) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
- b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

### **3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe**

3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

- a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,
- b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder
- c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.

3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen maximal bis zu fünf von Hundert der Netto-Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

(Platzhalter für das geprüfte Honorarangebot)

Begründung der Honorarzone und Honorarsatz Gebäude

HONORARZONE	I	II	III	IV	V	Bis - Werte z. B. bei besonderem Qualitätsanspruch hinsichtlich flexibler Nutzbarkeit, Haltbarkeit, Wirtschaftlichkeit (Energieverbrauch etc.), persönlicher Note, sozialem oder kulturellem Anspruch etc.	
Standardmatrix	einfachst(e), geringste	wenig(e), gering	normal, durchschnittlich	vielfältig, überdurchschnittlich	umfangreich, sehr hoch		
Bepunktung	von bis	von bis	von bis	von bis	von bis	Einordnung	Punktwert
A Einbindung in die Umgebung	1 1,5	2 2,5	3 4	4,5 5	5,5 6		
B Funktionsbereiche	1 2	3 4	5 5	6 7	8 9		
C gestalterische Anforderungen	1 2	3 4	5 5	6 7	8 9		
D Konstruktive Anforderungen	1 1,5	2 2,5	3 4	4,5 5	5,5 6		
E Technische Gebäudeausrüstung	1 1,5	2 2,5	3 4	4,5 5	5,5 6		
F Ausbau	1 1,5	2 2,5	3 4	4,5 5	5,5 6		

Honorarzone-Grenzwerte = 10/18/26/34/42 Punkte (mit Kriterium A), bzw. 8,5/15,5/22/29/36 (ohne Kriterium A)

**Gesamt**

- Die Honorarzone ist eindeutig, da die Bewertungsmerkmale gem. § 35 (2) HOAI genau einer Honorarzone zugeordnet werden können.
- Die Zuordnung der Honorarzone war nicht eindeutig, so dass eine Einzelbewertung gem. § 35 (4) HOAI erfolgte (s. o.)

von ...

<b>HZ</b>	.....
-----------	-------

**Honorarsatzbestimmung an Hand erschwerender, aufwandsbezogener Einflussgrößen**

Schema nach Rainer Eich

**Erschwerendes Aufwandskriterium**

		ja	nein
1	Vielzahl von Nutzern		
2	Vielzahl von zu koordinierenden Planern		
3	kurze Planungszeiten		
4	kurze Bauzeiten		
5	verbindliche Festtermine		
6	Selbsthilfemaßnahmen		
7	erhöhte baukünstlerische Anforderungen		
8	Raumbildender Ausbau		
9	Planungsoptimierung		
10	Denkmalschutzanforderungen		
11	Umweltschutzaufgaben		
12	neue Herstellungsverfahren		
13	abschnittsweise Baudurchführung und Inbetriebnahme		
14	nicht mögliche synchrone Planung mit Fachplanern		
15	besonderes öffentliches Interesse		
16	Baudurchführung im laufenden Betrieb		
17	erhöhter Sicherheits- und Gesundheitsschutzaufwand		
18	Bewertungspunkte nach § 35 HOAI oberhalb der Mitte		
<b>Gesamtpunktzahl</b>		....	

**möglicher Honorarsatz**

- 0 bis 3 Punkte = Basishonorarsatz
- 4 bis 7 Punkte = Viertelsatz
- 8 bis 11 Punkte = Mittelsatz
- 12 bis 15 Punkte = Dreiviertelsatz
- 16 bis 18 Punkte = Oberer Honorarsatz

**vereinbarter Honorarsatz:**

--

Begründung der Honorarzone und Honorarstufe Innenräume

HONORARZONE		I	II	III	IV	V		
Standardmatrix		einfachst(e), geringste	wenig(e), gering	normal, durchschnittlich	vielfältig, überdurchschnittlich	umfangreich, sehr hoch		
Bepunktung		von bis	von bis	von bis	von bis	von bis	Einordnung	Punktwert
A	Anzahl der Funktionsbereiche	1 1,5	2 2,5	3 4	4,5 5	5,5 6		
B	Anforderung an die Lichtgestaltung	1 1,5	2 2,5	3 4	4,5 5	5,5 6		
C	Anforderung an die Raum-Zuordnung und Raum -Proportion	1 1,5	2 2,5	3 4	4,5 5	5,5 6		
D	Konstruktive Anforderungen	1 1,5	2 2,5	3 4	4,5 5	5,5 6		
E	Technische Ausrüstung	1 2	3 4	5 5	6 7	8 9		
F	Konstruktive Detailgestaltung	1 2	3 4	5 5	6 7	8 9		

Honorarzonen-Grenzwerte = 10/18/26/34/42 Punkte

**Gesamt**

- Die Honorarzone ist eindeutig, da die Bewertungsmerkmale gem. § 35 (3) HOAI genau einer Honorarzone zugeordnet werden können.
- Die Zuordnung der Honorarzone war nicht eindeutig, so dass eine Einzelbewertung gem. § 35 (5) HOAI erfolgte (s. o.)

von ...

**HZ** .....



## Anlage H

### Checkliste zur Feststellung des Zuschlages für Instandhaltungen und Instandsetzungen (§ 12 HOAI)

(in Anlehnung an die Bewertungskriterien von Reiner Eich)

Kategorie	Beschreibung / Checkpunkt	Mögliche Punktzahl	Gewählte Punktzahl
K	Einbindung komplizierter alter Konstruktionen in das neue Konzept mit Vielzahl von Schnittstellen alt / neu.	0 - 5	
K	erhöhter Aufwand für das Überprüfen der örtlichen Gegebenheiten zum Abgleichen mit der Detailplanung.	0 - 5	
K	erhöhtes Risiko (z. B. wg. feuergefährlicher Arbeiten etc.), besondere Sicherungsmaßnahmen und Abstimmung mit dem SiGeKo erforderlich	0 - 3	
K	Besondere Erschwernisse durch schwierige örtliche Gegebenheiten im Baugrundstück und Baukörper (z. B. für die Baustelleneinrichtung, Zulieferung, Abbrucharbeiten, bauliche Schadstoffe etc.).	0 - 4	
K	Behinderter Bauablauf durch komplizierte Konstruktionen im Gebäude, Unzugänglichkeit mancher Gebäudeteile.	0 - 3	
K	Behinderung des Bauablaufs durch die weiterlaufende Nutzung des Gebäudes (die weiterlaufende Nutzung an sich ist über den Honorarsatz abgeglichen)	0 - 2	
M	erhöhter Geräteeinsatz, z. B. Rückbau der Altbausubstanz in Richtung Ursprungs konstruktion / Entkernung	0 - 2	
M	erhöhte Baustellenpräsenz in der Rohbauphase z. B. bei der Überwachung der Ausführung von Tragwerken und Einbauzuständen (Stützgerüste etc.).	0 - 2	
M	aufwendige Baubesprechungen und Einweisungen der Handwerker in der Ausbauphase.	0 - 2	
M	zusätzlicher Aufwand bzgl. Abstimmung / Beratung / Koordination mit Nutzer und/oder Bauherrn.	0 - 2	
M	zusätzlicher Aufwand bzgl. Abstimmung / Beratung / Koordination mit Gutachtern und Fachingenieuren (z.B. Abbruch, Entsorgung, Verkehrssicherung).	0 - 2	
M	fast nur aufwendige Abrechnungen: häufige Zwischenaufmaße, kleinteilige Massenermittlung, viele Liefer- und Entsorgungsnachweise etc.	0 - 2	
Q	Sanierung von Tragwerken aus der HZ IV und V nach § 50 Abs. (2) HOAI, Sonderbauweisen oder sonst bes. komplexen baulichen Anlagen mit neuen oder komplizierten Verbindungs konstruktionen.	0 - 3	
Q	Ungleichgewichtigkeit: geringe Abrechnungssumme, doch hoher Bauleitungsaufwand / viele Firmen.	0 - 2	
Q	intensive Zeitplanung durch mehrfaches Nachsteuern oder erforderlicher erhöhter Genauigkeit (Tage, Stunden).	0 - 3	
Q	Häufige Wirkungskontrolle bei umfangreichen Reparaturingriffen, vielen Rekonstruktionen oder hohem Sanierungsgrad.	0 - 3	
Q	erhöhter Aufwand für das Rückverfolgen von Schadensursachen und Erarbeiten alternativer Verfahren für eine wirtschaftliche Lösung und Zwischenlösungen.	0 - 3	
Q	Angleichen von neuen Materialien an besondere baulichen Vorgaben und/oder Übernahme alter Fertigungstechniken (z. B. bei einem Baudenkmal).	0 - 2	
erzielter Punktwert:			0
vereinbarter Instandsetzungszuschlag (in Prozent):			
<b>K = Komplexität</b> <b>M = Menge</b> <b>Q = Qualität</b>	Bemerkung: Beim Gesichtspunkt der Komplexität ist auch die ggf. konstruktiv / technisch mit zu berücksichtigende Bausubstanz zu werten. Beim Gesichtspunkt der Menge ist berücksichtigt worden, dass dieser z. T. auch schon durch die Höhe d. anrechenbaren Kosten angerechnet wird (daher maximal 2 Punkte).		Der vereinbarte Zuschlag darf nicht höher liegen, als der erzielte Punktwert

# Abnahmeprotokoll für Architekten- und Ingenieurleistungen:

Abnahmeprotokoll zum Auftrag (Buisy-Nr.): \_\_\_\_\_ Datum der Abnahme: \_\_\_\_\_

Sachbearbeiter: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Auftragnehmer und Ort: \_\_\_\_\_

Bauobjekt, Maßnahme: \_\_\_\_\_

Durchführungszeitraum: Beginn: \_\_\_\_\_ Ende: \_\_\_\_\_

Nähere Bezeichnung der am heutigen Tage abgenommenen Leistungen:  
 \_\_\_\_\_

Abnahme-Teilnehmer:  
 ( ) Auftraggeber / Sachbearbeiter: \_\_\_\_\_ ( ) Auftragnehmer \_\_\_\_\_  
 ( ) evtl. Sachverständiger auf Seiten des Auftraggebers: \_\_\_\_\_

Feststellung von Mängel: ( ) keine ( ) siehe Anlage ( ) wie folgt:

( ) **Abnahmebescheinigung (komplette Leistung)** für die Leistungsphasen: Ende der Gewährleistung \*:  
 ( ) **Teilabnahme** für die Leistungen:

<input type="checkbox"/> § 4 (0) Planungsgrundlagen	_____
<input type="checkbox"/> § 4 (1) Grundlagenermittlung	_____
<input type="checkbox"/> § 4 (2) Vorplanung	_____
<input type="checkbox"/> § 4 (3) Entwurfsplanung	_____
<input type="checkbox"/> § 4 (4) Genehmigungsplanung	_____
<input type="checkbox"/> § 4 (5) Ausführungsplanung	_____
<input type="checkbox"/> § 4 (6) Vorbereitung der Vergabe	_____
<input type="checkbox"/> § 4 (7) Mitwirkung bei der Vergabe	_____
<input type="checkbox"/> § 4 (8) Objektüberwachung	_____
<input type="checkbox"/> § 4 (9) Objektbetreuung	_____

(\* Standard / Regelfrist nach BGB sind 5 Jahre nach dem Tag der Abnahme)

Für die hier dokumentierte Architekten- / Ingenieurleistung wurden die vertraglichen vereinbarten Teil- / Leistungen, insbesondere nach der Anlage B 1 und B 2

( ) im wesentlichen Umfang **nicht vertragsgerecht erfüllt**, so dass die **Abnahme abgelehnt** wird. #

( ) in vollem Umfang **erfüllt**

( ) mit den Feststellungen der Korrekturen und Mängel nach der Anlage abgenommen, da die Werkleistungen **im wesentlichen erbracht** wurden. **Die aufgezeigten Mängel sind wie folgt zu beseitigen:**

- ( ) gem. den in der Anlage näher bezeichneten Zeitpunkten
- ( ) bis zum \_\_\_\_\_
- ( ) spätestens bis zum \_\_\_\_\_ (12.00 Uhr)
- ( ) für die Mängel Nr. \_\_\_ bis spätestens \_\_\_\_\_ (12.00 Uhr)
- ( ) für die Mängel Nr. \_\_\_ bis spätestens \_\_\_\_\_ (12.00 Uhr)

Anderenfalls kann die (Teil-) Schlussabrechnung nicht in voller Höhe erfolgen. Später gemachte Einwendungen gegen den erfolgten Sicherheitseinbehalt sind dann nicht mehr zulässig. Mängel aus Schlechtleistungen führen direkt zu einem Honorarabzug in der Höhe der nicht erfüllten Teilleistung, die nach dieser Abnahme nicht mehr nachzuholen ist.

Alle Rechte des Auftraggebers auf Gewährleistung / Mängelansprüche und Schadensersatz aufgrund der festgestellten Mängel / Schlechtleistungen bleiben unberührt.

Der Auftraggeber behält sich vor, die vereinbarte Vertragsstrafe geltend zu machen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die einbehaltenen Sicherheiten bis zur Mängelbeseitigung zurückzubehalten.

- Art der Sicherheits hinterlegung:
- ( ) Einbehalt von 5% des anerkannten Honorars (Abschlagszahlungshöhe)
  - ( ) Einbehalt des zweifachen Selbsterstellungswertes für die aufgezeigten Mängel
  - ( ) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von \_\_\_\_\_ % der Auftragssumme / \_\_\_\_\_ €

Für den Auftragnehmer: \_\_\_\_\_ Für den Auftraggeber / der Sachverständige

i. A. \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Ausfertigung für den ( ) Auftragnehmer ( ) Auftraggeber

# Eine Abnahmeverweigerung kann auch als einseitige Erklärung durch den Auftraggeber erfolgen.

